Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW der Stadt Bergisch Gladbach 02.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Niederschrift (öffentlich)	5
Anlage zu TOP Ö 20	27
Unterschriftenlisten AAB 02.02.2021	31



Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

Datum
30.03.2021
Ausschussbetreuender Bereich
BM-13/ Zentrales Beschwerdemanagement
Schriftführung
Herr Kredelbach
Telefon-Nr.
02202-142668

Niederschrift

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Sitzung am Dienstag, 02.02.2021

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sitzungsdauer (Uhrzeit von / bis)

17:02 Uhr - 19:57 Uhr

Unterbrechungen (Uhrzeit von / bis)

Keine

Sitzungsteilnehmer

Siehe beigefügtes Teilnehmerverzeichnis

Tagesordnung

- Ö Öffentlicher Teil
- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin für die Sitzungen des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden in der zehnten Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach 0491/2020
- 3 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung öffentlicher Teil -
- 4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 24.06.2020 öffentlicher Teil 0458/2020

- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden öffentlicher Teil -
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters öffentlicher Teil -
- 7 Beschwerde vom 23.05.2019 über den Wegfall von Parkplätzen auf der Altenberger- Dom- Straße in Höhe des EDEKA Frischemarktes Weiden 0454/2020
- 8 Anregung vom 01.08.2020 zur Parkplatzsituation im Bereich Duckterather Busch 0436/2020
- 9 Anregung vom 16.11.2020, auf der Kempener Straße in Höhe der Einmündung Sträßchen Siefen eine gesicherte Querungsstelle einzurichten und die Tempo-30 Zone bis dorthin auszudehnen 0549/2020
- Anregung vom 22.12.2020 zur Umgestaltung der Franz-Hitze-Straße, um die Durchsetzung der Tempo-30-Zone zu erzwingen 0570/2020
- Anregung vom 16.12.2020, im Bereich der Straßen Alt-Refrath und Golfplatzstraße bestehende alte Fahrradschutzstreifen durch neue zu ersetzen 0571/2020
- Anregung vom 16.12.2020, entlang des Scheidtbaches einen neuen Radweg anzulegen und diesen mit geeigneten Verkehrssicherungsmaßnahmen zu flankieren 0573/2020
- Anregung vom 16.12.2020, bestehende Wege im Bereich Hebborn und Nußbaum für eine Fahrradnutzung auszubauen 0572/2020
- Anregung vom 12.06.2020, an der unteren Hauptstraße das Verkehrsschild "Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen" aufzustellen 0456/2020
- Anregung vom 13.06.2020, dem ADFC eine Übersicht über den aktuellen Radwegplan in Bergisch Gladbach auszuhändigen 0455/2020
- Anregung vom 17.01.2021, ein Konzept für die Durchführung von regelmäßigen Verkehrsschauen zu erstellen und mit der Umsetzung zu beginnen. 0054/2021
- 17 Anregung vom 17.01.2021, die Arbeit der Straßenverkehrsbehörde und Verkehrsbesprechungen transparenter zu machen 0056/2021
- Anregung vom 17.1.2021, den Herkenfelder Weg und den größten Teil der Borngasse als Fahrradstraße auszuweisen 0041/2021
- Anregung vom 17.01.2021, zur Umgestaltung des alten Bahndamms zu einem Geh- und Radweg verschiedene Schritte einzuleiten 0037/2021

- 20 Anregung vom 12.01.2021, durch diverse Maßnahmen für den Nichtraucherschutz zu sorgen. 0044/2021
- 21 Anregung vom 09.01.2021, Taxifahrern in der Stadtmitte einen stets verfügbaren Zugang zu Toiletten zu verschaffen 0017/2021
- 22 Anregung vom 05.01.2021 zur Einrichtung eines Klima- Bürgerrates 0010/2021
- Anregung vom 06.01.2021 zur Teilnahme der Stadt Bergisch Gladbach an der sogenannten "StädteChallenge Faktor 2"
 0011/2021
- Anregung vom 05.11.2020, die Stadt möge eine" Vorgarten- Satzung" mit dem Ziel erlassen, sogenannte Schotter- und Kiesvorgärten zu verhindern. 0489/2020
- Anregung vom 07.08.2020, Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern kostenlose Müllsäcke für Windeln zur Verfügung zu stellen 0457/2020
- 26 Anregung vom 27.11.2020, in einem der Parks oder der Grünbereiche der Stadt Bergisch Gladbach ein Wassertretbecken anzulegen 0569/2020
- 27 Anfragen der Ausschussmitglieder öffentlicher Teil -

- N <u>Nichtöffentlicher Teil</u>
- 1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung nichtöffentlicher Teil -
- 2 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden nichtöffentlicher Teil -
- Mitteilung des Bürgermeisters nichtöffentlicher Teil -;
 hier: Mitteilung über Namen und Anschriften der Petenten für die Sitzung des
 Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 02.02.2021
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder nichtöffentlicher Teil -

Protokollierung

Ö Öffentlicher Teil

1. <u>Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung</u>
der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Steinbüchel, eröffnet die Sitzung und gibt zunächst die Rahmenbedingungen bekannt, unter denen sie ablaufen wird. Im Ratssaal dürften sich maximal 50 Personen aufhalten, zudem sei während des gesamten Sitzungsverlauf eine sogenannte FFP2/KN95- Maske zu tragen. Er bittet um eine zügige und disziplinierte Abarbeitung der Tagesordnung, um die Belastung aller durch das Tragen der Masken in einem erträglichen zeitlichen Rahmen zu halten.

Sodann führt er die sachkundigen Bürger Paduch, Wirges und Nicotra in ihr Amt als Mitglied des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden sowie als Mitglied anderer Ausschüsse ein und verpflichtete sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben (entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 30 Absatz 4 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in der alten Fassung). Die Vereinigung von Herrn Krasniqi werde nachgeholt, sobald dieser in der Sitzung erscheine.

Danach stellt er fest, dass der Ausschuss rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde sowie beschlussfähig ist. Als Grundlage für die heutige Sitzung benennt er die Einladung vom 22.01.2021 mit den dazugehörenden Vorlagen. Zu Tagesordnungspunkt 20 habe der Petent mit seiner Erlaubnis noch einige zusätzliche Unterlagen auf die Tische verteilt.

Im Anschluss daran erläutert Herr Steinbüchel das im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gängige Verfahren bei der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte. Er kündigt an, die Einhaltung der den Petenten zugestandenen Redezeiten mit Blick auf die Rahmenbedingungen der heutigen Sitzung strikt überwachen zu wollen. Dies sei wegen der Belastungen aller durch das Tragen der Gesichtsmasken ein Gebot.

Zuletzt bittet er darum, künftig neue Anregungen nach § 24 GO NRW der Verwaltung mindestens einen Monat vor der Sitzung, in welcher sie behandelt werden, zuzuleiten. Ein kurzfristigeres Einreichen bewirke einen höheren Bearbeitungsstress und könne dazu führen, dass die Vorgänge für die Ausschusssitzung nicht hinreichend genug vorbereitet werden.

2. <u>Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin für die Sitzungen des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden in der zehnten Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach 0491/2020</u>

Der Ausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- Zum Schriftführer für die Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden in der zehnten Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wird der städtische Mitarbeiter Herr Kredelbach bestellt.
- 2. Zur stellvertretenden Schriftführerin für die Sitzungen des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden in der zehnten Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach wird die städtische Mitarbeiterin Frau Mehl bestellt.

3. Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift wird bei einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen einstimmig genehmigt.

4. <u>Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 24.06.2020 - öffentlicher Teil - 0458/2020</u>

Herr Steinbüchel aktualisiert den Bericht zu Punkt 12 dahingehend, dass der Planungsausschuss die Anregung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2128 in seiner Sitzung am 03.12.2020 abgelehnt habe.

Im Übrigen nimmt der Ausschuss den Bericht zur Kenntnis.

5. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden - öffentlicher Teil -

Es gibt keine Mitteilungen.

6. Mitteilungen des Bürgermeisters - öffentlicher Teil -

Es gibt keine Mitteilungen.

7. <u>Beschwerde vom 23.05.2019 über den Wegfall von Parkplätzen auf der Altenberger- Dom- Straße in Höhe des EDEKA Frischemarktes Weiden</u> 0454/2020

Der Ausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Das Verfahren zur Beschwerde wird abgeschlossen.

8. <u>Anregung vom 01.08.2020 zur Parkplatzsituation im Bereich Duckterather</u> <u>Busch</u>

0436/2020

Der Petent erläutert seine Anregung. Er sei vor etwa einem Jahr in die Straße Duckterather Busch gezogen und habe festgestellt, dass sich einige der dortigen Anlieger Privilegien im Hinblick auf den öffentlichen Parkraum verschafften, indem sie in den Parkbuchten wechselseitig ihren Privat-Pkw oder ein Kleinkraftrad abstellten. Zudem befänden sich auf den Parkplätzen teilweise bis zu vier Kraftfahrzeug- Anhänger, die zum Teil nur sehr wenig bewegt würden. Sein Lösungsvorschlag, die öffentlichen Stellplätze an die Anwohner zu vermieten, sei von der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt worden. In der benachbarten Franz- Hitze- Straße dürfe nur auf eigens gekennzeichneten Flächen geparkt werden, so dass auch dort kaum Ausweichmöglichkeiten für den Parksuchverkehr existierten.

Frau Stauer sieht die Angelegenheit in einem Zusammenhang mit der geplanten Anlegung eines zweiten S-Bahn Gleises und hält deren Überweisung in den Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität für sinnvoll.

Frau Caspers bewertet die in der Verwaltungsvorlage dargestellten Ablehnungsgründe für einschlägig und möchte die Anregung ablehnen.

Herr Lucke kann keinen Zusammenhang der Anregung mit der geplanten Anlegung eines zweiten S-Bahn-Gleises erkennen. Das einzige, was noch geprüft werden könne, wäre die Ausgabe von Anwohnerparkausweisen.

Stadtbaurat Flügge hält eine Befassung des vorgenannten Ausschusses mit der Angelegenheit für wenig zielführend. Der Petent habe beim Erwerb seiner Wohnung im Hinblick auf das Parken eine Situation vorgefunden, die es in allen Großstädten an nahezu jeder Ecke gebe. Die Aussagen in der Verwaltungsvorlage seien eindeutig.

Verwaltungsmitarbeiter Lewen bekräftigt dies. Die Vorlage mache auf der Grundlage des Straßenverkehrsrechts eindeutige Aussagen, die der Richtigkeit entsprächen.

Auch Herr Wirges sieht hier keine Möglichkeit zu helfen. Eine Ausgabe von Anwohnerparkausweisen würde nur dazu führen, dass sich die kritisierten Personen ebenfalls einen solchen besorgten und sodann weiterhin ihre Kleinkrafträder bzw. Anhänger abstellten.

Für Herrn Lucke brächten Anwohnerparkausweise den Vorteil, dass diese nur an berechtigte Personen ausgegeben werden und zudem gegebenenfalls auch eine Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze ermöglichten. Am Parkdruck selbst könnten solche Ausweise nichts verändern.

Verwaltungsmitarbeiterin Mehl ist sich sicher, dass in der Straße Duckterather Busch die Voraussetzungen für ein Anwohnerparken nicht vorliegen. Es gebe noch Freiflächen auf privaten Grundstücken, die gegebenenfalls in Parkflächen umgewandelt werden könnten.

Vor dem Hintergrund der bisher gemachten Erläuterungen begnügt sich Frau Stauer mit der Ablehnung der Anregung und wünscht keine Behandlung im Fachausschuss.

Der Petent bewertet in seiner Schlussbemerkung die bestehende Situation als dennoch ärgerlich und bedauert, dass die Verwaltung hier nicht vorgehen könne.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Anregung wird zurückgewiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.
- 9. Anregung vom 16.11.2020, auf der Kempener Straße in Höhe der Einmündung Sträßchen Siefen eine gesicherte Querungsstelle einzurichten und die Tempo30 Zone bis dorthin auszudehnen
 0549/2020

Die Petentin erläutert ihre Anregung. Die in Rede stehende Querungshilfe werde durch zahlreiche Schulkinder frequentiert, weil diese auf der Schulroute für Fahrradfahrer zur Integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP) liege. Sie gewähre den die Kempener Straße querenden Schülern keine Bevorrechtigung. Zudem ende das kürzlich im Bereich der Grundschule Katterbach eingerichtete Tempo-30-Gebot kurz vor der Querungshilfe, weshalb dieser Bereich nicht von der reduzierten Geschwindigkeit profitiere. Vielmehr beschleunigten die Autofahrer ihr Tempo, was zu einer erheblichen Gefährdung führe. Die Schüler stünden oft zu mehreren mit ihren Fahrrädern auf der Mittelinsel, ohne dass die Kraftfahrzeugführer anhielten. Eine zusätzliche Gefährdung entstehe durch die aus der Straße Sträßchen Siefen kommenden und nach links in Richtung Stadtmitte abbiegenden Kraftfahrzeuge.

Sie weist zusätzlich auf einen schwerbehinderten erblindeten Mitbürger hin, der die Kempener Straße mit seinem Führungshund ebenfalls an dieser Stelle überquere.

Vor diesem Hintergrund seien der Tempo-30-Bereich auszuweiten und die Querungshilfe in besonderer Weise abzusichern.

Herr Steinbüchel ergänzt, dass sich aus der Fahrtrichtung Stadtmitte kommend kurz vor der Querungshilfe eine Bushaltestelle befinde. Die dort haltenden Busse beeinträchtigten zum einen die Sicht in diesem Bereich. Zum anderen würden sie von dahinter fahrenden Kraftfahrzeugen überholt, was die Situation zusätzlich verschärfe.

Frau Stauer bewertet das Anliegen als äußerst berechtigt und beantragt wie von der Verwaltung bereits vorgeschlagen eine Überweisung des Vorgangs in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität. Sie ergänzt, dass eine kurzfristige Anbringung visueller Hinweise zur Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeit sinnvoll sein könnte.

Frau Casper schließt sich diesen Ausführungen an.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- Die Anregung wird in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität überwiesen. Die Verwaltung wird gebeten zusätzlich zu prüfen, ob eine Ausdehnung des vor der Grundschule Katterbach bereits eingerichteten Tempo-30-Gebotes in den Bereich der Querungshilfe möglich ist.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

10. Anregung vom 22.12.2020 zur Umgestaltung der Franz-Hitze-Straße, um die Durchsetzung der Tempo-30-Zone zu erzwingen 0570/2020

Die Petentin erläutert ihre Anregung. Sie sei kürzlich mit ihrer Familie in die Franz-Hitze-Straße gezogen und erlebe diese in ihrer Ausgestaltung auf ihrem werktäglichen Weg mit dem Fahrrad zur Kindertagesstätte in der Theodor-Fliedner-Straße als äußerst unsicher. Um dies zu ändern, habe sie den Kontakt zu ihren Nachbarn gesucht, die das Anliegen in großer Zahl unterstützten. Sie wiederholt zur Begründung die bereits in ihrem Antragsschreiben benannten Zahlen hinsichtlich der Frequentierung der Straße und der gefahrenen Geschwindigkeiten. Zudem sei das Verhalten der Kraftfahrzeugführer zum Teil äußerst rücksichtslos. Es werde bedrängt oder überholt, obwohl sie gemeinsam mit ihren kleinen Kindern unterwegs sei.

Die Franz-Hitze-Straße sei für ein solches Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt. Dieses werde sich durch die weitere Bautätigkeit in der Hermann-Löns-Siedlung und die Schaffung eines zweiten S-Bahn-Gleises noch erhöhen. Die Straße sei zudem ein offizieller Schulweg. Da die Stadt erwarte, dass Schulkinder ihn eigenständig begehen, erwarte sie im Gegenzug eine sichere Ausgestaltung. Ein Durchsetzen des Tempo 30-Gebotes sei somit unabdingbar.

Sie verstehe eine Behandlung ihres Vorgangs im Ausschuss für Mobilität und Stadtentwicklung auch als einen Beitrag, der Priorisierung des motorisierten Verkehrs in Bergisch Gladbach entgegenzuwirken. Es sei notwendig, dass immer mehr Menschen ihr Kraftfahrzeug stehen ließen und auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel umsteigen.

Frau Casper weist auf die bereits bestehende Tempo 30-Regelung hin. Ein Verkehrsschild hierzu sei bereits umgesetzt worden, so dass es besser gesehen werden könne. Sie sehe keine Möglichkeit, der Anregung zu entsprechen.

Verwaltungsmitarbeiter Lewen weist zunächst darauf hin, dass die von der Petentin vorgeschlagene Fahrradstraße aus nachvollziehbaren Gründen nicht eingerichtet werden könne. Die parallel verlaufende Damaschkestraße sei bereits in ein Projekt zur Schulweganbindung der Integrierten Gesamtschule Paffrath (IGP) mit einbezogen worden. Für die Franz-Hitze-Straße stehe für 2024

eine Sanierung und Neugestaltung an, in deren Rahmen die Anlieger gegebenenfalls ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung mit einbringen könnten.

Frau Stauer beantragt eine Überweisung des Vorgangs in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität. Die Zeitspanne bis zum Jahre 2024 müsse durch geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in der Franz-Hitze-Straße überbrückt werden.

Herr Wagner möchte wissen, ob die von der Petentin behaupteten Zahlen hinsichtlich einer Überschreitung der Geschwindigkeiten von der Verwaltung bzw. von der Verkehrspolizei bestätigt werden.

Verwaltungsmitarbeiter Lewen bedauert, entsprechende Zahlen nicht vorliegen zu haben. Allerdings beziehe sich die Petentin in ihrem Antragsschreiben darauf, ihre genannten Zahlen von der Straßenverkehrsbehörde erhalten zu haben.

Auf Nachfrage von Herrn Clemens wird bestätigt, dass das in der Vorlage benannte Verkehrsschild zum Hinweis auf die Tempo 30-Regelung tatsächlich umgesetzt wurde.

Herr Wirges weist darauf hin, dass der Abschnitt auf der Franz-Hitze-Straße zwischen der Hermann-Löns-Straße und der Handstraße maximal 500 m Länge habe. Er sähe es als sinnvoll an, den ruhenden Verkehr in diesem Bereich strenger zu überwachen, um den sich aus dem hohen Parkdruck ergebenden Stop und Go- Verkehr zu entschärfen. Dieser bewirke durch das ständige Bremsen und Wiederanfahren eine aggressivere Fahrweise der Kraftfahrzeugführer. In dem Straßenabschnitt mehr als 40 km/h zu fahren bewerte er als recht schwer.

Verwaltungsmitarbeiter Lassotta weist mit Blick auf die gesamte Tagesordnung für diese Sitzung darauf hin, dass eine Überweisung kleinerer Maßnahmen in die Abteilung für konzeptionelle Planung keinen Sinn mache, da diese auf Jahre hinaus mit bereits beschlossenen Projekten ausgelastet sei.

Frau Casper hält es für sinnvoll, Ideen zur Umgestaltung auf das Jahr 2024 zu verschieben, in welchem eine Sanierung der Straße ohnehin anstehe.

In ihrem Schlusswort bestätigt die Petentin, sie habe die von ihr benannten Zahlen von der Straßenverkehrsbehörde erhalten. Das benannte Verkehrsschild sei in der Tat umgesetzt worden, bewirke aber nach wie vor keine Verringerung der gefahrenen Geschwindigkeiten. Den Hinweis, dass man im Abschnitt zwischen der Handstraße und der Hermann-Löns-Straße kaum schneller als 40 km/h fahren könne kontert sie mit der Behauptung, dass dort vielmehr sogar schneller als 50 km/h gefahren werde. Sie finde es unerträglich, dass die Stadt solche Geschwindigkeitsüberschreitungen toleriere.

Sodann fasst der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen, der FDP, der AfD und einer Stimme aus den Reihen der CDU folgenden **Beschluss**:

- 1. Die Anregung wird in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität überwiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.
- 11. <u>Anregung vom 16.12.2020, im Bereich der Straßen Alt-Refrath und Golfplatz-straße bestehende alte Fahrradschutzstreifen durch neue zu ersetzen 0571/2020</u>

und

12. <u>Anregung vom 16.12.2020, entlang des Scheidtbaches einen neuen Radweg anzulegen und diesen mit geeigneten Verkehrssicherungsmaßnahmen zu flan-</u>

kieren 0573/2020

und

13. <u>Anregung vom 16.12.2020, bestehende Wege im Bereich Hebborn und Nußbaum für eine Fahrradnutzung auszubauen</u>

0572/2020

Im Ausschuss wird Einvernehmen erzielt, dass die Tagesordnungspunkte 11, 12 und 13 des öffentlichen Teils gemeinsam behandelt werden, weil deren Anregungen von ein- und demselben Petenten vorgetragen werden.

Sodann begründet der Petent diese Anregungen.

Zu Punkt 11 führt er aus, dass die bestehenden Radschutzstreifen bereits sehr alt sind, sich am Straßenrand befänden und auf Grund ihrer geringen Breite sowie Lage schon an sich recht gefährlich seien. Hinzu komme, dass Fahrradfahrer die Schutzstreifen auf der einen Seite als verpflichtend wähnten, während Kraftfahrzeugführer beim Überholen den gebotenen Sicherheitsabstand nicht einhielten. Im Rahmen der anstehenden Sanierung sei es sinnvoll, die Schutzstreifen zu entfernen. Inwieweit nach Durchführung der Maßnahme Piktogramme aufgetragen werden könnten, bleibe abzuwarten. Für wichtig erachte er aber entgegen den Aussagen der Vorlage ein Aufstellen des neuen Verkehrsschildes 277.1. Auch wenn wie in der Verwaltungsvorlage dargestellt ein Überholen von Radfahrern wegen der geringen Straßenbreite an sich nicht möglich sei, werde dies von vielen Kraftfahrzeugführern unter Unterschreitung des Sicherheitsabstandes dennoch getan.

Hinsichtlich Punkt 12 merkt er an, dass entlang des Scheidtbaches die Möglichkeit bestehe, ein völlig neues und eigenständiges Fahrradwegprojekt umzusetzen. Entlang dieses Weges lägen zwei weiterführende Schulen. Mit der Anlage entstehe eine schöne neue Querverbindung, die es in dieser Art derzeit nicht gebe. Wolle man tatsächlich eine Verlagerung des Individualverkehrs zu einer stärkeren Nutzung des Fahrrads, müsse man eine attraktive Infrastruktur hierfür schaffen. Die von der Verwaltung als bereits bestehend benannte Verbindungsroute sei ein Konglomerat aus verschiedenen Straßen, die man nur unter mehrfachen Wechsel der Fahrtrichtung fahren könne. Solche Routen bestünden natürlich immer, ein Hinweis auf diese attraktiviere den Fahrradverkehr jedoch in keiner Weise.

Zu Punkt 13 gelte, dass auch hier die Möglichkeit bestehe, einen reizvollen und von bestehenden Straßen unabhängigen Fahrradweg anzulegen. Im Grunde genommen gebe es diesen bereits, allerdings sei er an einigen Stellen nicht mehr als ein Trampelpfad. Laut Geoportal sei sogar beabsichtigt, dort eine Straße anzulegen, die bislang aber nicht existiere. Es biete sich die günstige Möglichkeit einer direkten Fahrradwegeverbindung zum einen nach Schildgen und zum anderen nach Odenthal- Voiswinkel. Es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass diese Route direkt durch den Begräbniswald führe. Er habe angenommen, dass der Hauptteil des Weges am Rande desselben liege. Die unterschiedlichen Nutzungsarten dort könne man bei Beachtung des Gebotes einer gegenseitigen Rücksichtnahme durchaus miteinander vereinbaren. In anderen Waldbereichen gelinge dies auch.

(Ö 11)

Herr Wagner weist auf die beengten Verhältnisse im Einmündungsbereich Alt-Refrath/ Golfplatzstraße hin, die es nicht gestatteten, Rad- und Gehwege in ausreichender Breite anzulegen. Die in Rede stehende alte Markierung ende im Bereich der Taufkirche, wenn man von der Saaler Mühle komme. Die Straßen seien eine wichtige Verbindung für die Feuerwehr und für Personenbusse. Letztere könnten von Bensberg kommend die alte Eisenbahnbrücke über die Saaler Straße nicht durchfahren. Daher sei es sinnvoll, die Schüler die Engstelle Alt-Refrath/ Golfplatzstraße umfahren zu lassen, indem sie über die Straße Sandbüchel geleitet werden. Die vom Petenten unterbreitete Lösung sei nicht geeignet, die derzeitige gefährliche Situation zu entschärfen.

Auf Nachfrage bestätigt der Petent, dass sein Vorschlag nur auf die Anlegung eines einseitigen Fahrradstreifens auf den letzten 50 m in Fahrtrichtung Dolmanstraße abstelle, sofern die Straßenbreite dies erlaube.

Nach Auffassung von Herrn Wagner bedinge dies aber, dass die fahrradfahrenden Schüler diesen neuen Schutzstreifen in beide Richtungen nutzten. Er bekräftigt, dass wegen der derzeitigen gefährlichen Situation dringender Handlungsbedarf bestehe. Er beantragt, die Anregung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität zu überweisen. Dort solle auf der Grundlage einer Verwaltungsvorlage auch besprochen werden, ob der Schülerradverkehr von der Saaler Mühle kommend in die Straße Sandbüchel abgeleitet werden kann. Er bittet darum, die Angelegenheit mit Priorität zu bearbeiten.

Für Herrn Paduch wäre die vom Petenten vorgeschlagene neue Markierung nur ein Notbehelf. Hier sei zunächst die Einschätzung der Polizei abzuwarten. Es geht in diesem Bereich aber nicht nur um die Entschärfung der Engstelle, sondern um ein Gesamtkonzept. Mit diesem müsse sich der Ausschuss befassen.

Herr Wirges führt an, dass bereits jetzt die meisten fahrradfahrenden Schüler die Straße Sandbüchel zu den Schulen im Bereich Saaler Mühle nutzten, um die Engstelle zu umgehen.

Verwaltungsmitarbeiter Lewen gibt eine aktuelle Stellungnahme der Polizei bekannt, nach der regelkonforme neue Schutzstreifen im Bereich der Engstelle nicht angelegt werden könnten. Solche seien bei 30 km/h aber auch nicht notwendig. Sie trügen zudem nicht zu einer höheren Verkehrssicherheit bei. Es werde daher vorgeschlagen, die alten Schutzstreifen ersatzlos zu entfernen. Hierdurch ergebe sich keine Verschlechterung der Situation, da die Radfahrenden sich ohnehin rechts zu halten hätten.

Hinsichtlich des vom Petenten vorgeschlagenen Verkehrszeichens 277.1 führe die Polizei aus, dass es hierzu noch keine Verwaltungsvorschrift gebe. Wegen der bestehenden Enge sei die Aufstellung nicht sinnvoll; das Zeichen hindere Autofahrer, die überholen wollten, ohnehin nicht am Drängeln.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

- Die Anregung wird in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität überwiesen. Die Verwaltung wird gebeten, in ihrer Vorlage für dort ein Konzept für die Entschärfung der verkehrlichen Situation im Bereich Alt-Refrath/ Golfplatzstraße vorzulegen und dabei eine Verlagerung des Schülerfahrradverkehrs in die Straße Sandbüchel zu berücksichtigen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

(Ö 12)

Verwaltungsmitarbeiter Leven gibt den Hinweis der Polizei bekannt, dass der Vorschlag des Petenten nicht weiter verfolgt werden solle.

Herr Paduch bewertet diese Aussage der Polizei als nicht aussagekräftig. Er beantragt eine Überweisung des Vorgangs in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität.

Dem schließt sich Frau Casper an.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

- Die Anregung wird in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität verwiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

(Ö 13)

Verwaltungsmitarbeiter Lassotta weist darauf hin, dass die Ertüchtigung von Freizeitwegen zum Zweck des Radfahrens im Rahmen des Mobilitätskonzeptes keine Priorität habe.

Herr Paduch wünscht eine Behandlung des Vorganges im Fachausschuss, damit der Bezug der Anregung zum Mobilitätskonzept geprüft werden könne.

Frau Casper möchte die Anregung mit Blick auf den Begräbniswald zurückweisen, zumal es eine alternative Wegeführung entlang der Paffrather und der Kempener Straße in Richtung Schildgen gebe.

In seinem Schlusswort bewertet der Petent die von ihm vorgeschlagene neue Route nicht als Freizeitweg. Sie sei die schnellste Verbindung von der Stadtmitte nach Schildgen und solle entsprechend als Radweg ausgebaut und beschildert werden.

Sodann lehnt der Ausschuss eine Überweisung des Vorganges in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität bei Stimmengleichheit ab. Für die Überweisung stimmen Bündnis 90/ Die Grünen, die SPD und die FDP, dagegen die CDU und die AfD.

(Hinweis: Die Stimmengleichheit von fünf Stimmen zu fünf Stimmen ergibt sich dadurch, dass zum Zeitpunkt der Abstimmung nur ein Mitglied der SPD stimmberechtigt ist, da Herr Krasniqi, der während der Behandlung des Tagesordnungspunktes eintrifft, noch nicht vereidigt ist.)

Danach führt Herr Steinbüchel den sachkundigen Bürger Krasniqi in sein Amt als Mitglied des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden sowie als Mitglied anderer Ausschüsse ein und verpflichtete ihn in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben (entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 30 Absatz 4 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen in der alten Fassung).

14. <u>Anregung vom 12.06.2020, an der unteren Hauptstraße das Verkehrsschild "Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen" aufzustellen 0456/2020</u>

und

15. <u>Anregung vom 13.06.2020, dem ADFC eine Übersicht über den aktuellen Radwegplan in Bergisch Gladbach auszuhändigen</u> 0455/2020

Im Ausschuss wird Einvernehmen erzielt, dass die beiden Tagesordnungspunkte 14 und 15 des öffentlichen Teils gemeinsam behandelt werden, weil es sich um den jeweils gleichen Petenten handelt.

Der Petent führt zunächst zu Punkt 14 aus, dass diese Anregung die Folge einer Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sei, den stadteinwärts führenden Fahrradweg auf der unteren Hauptstraße zu meiden und stattdessen die Fahrbahn für die Kraftfahrzeuge zu nutzen. Das von ihm beantragte Schild solle die Sicherheit der so genötigten Radfahrer verbessern. Das Abstandsgebot sei seit einiger Zeit in der Straßenverkehrsordnung verankert. In der unteren Hauptstraße würden die Radfahrer trotz fehlender Abstandsbreite überholt. Die Argumentation der Verwaltung gegen das Schild sei nicht nachvollziehbar. In anderen Städten werde es bereits aufgestellt. In der unteren Hauptstraße würde es die Polizei ermächtigen, Kraftfahrzeugführer, die sich nicht daran hielten, aufzugreifen.

Hinsichtlich Punkt 15 erläutert er, dass die Bußgelder für Fahrradfahrer, die unerlaubt einen Bürgersteig oder früheren Radweg befahren, erheblich verschärft wurden. In Bergisch Gladbach könne man an vielen Stellen nicht eindeutig erkennen, ob ein Bürgersteig oder ein Radweg (noch) durch Fahrradfahrer genutzt werden dürfe. Daher benötigten diese Rechtssicherheit durch das Wissen, wo sie Bürgersteige und Radwege befahren dürfen. Inzwischen könne der Radfahrer nicht mehr davon ausgehen, dass ein nach wie vor als Radweg gestalteter Bereich überhaupt noch wie ursprünglich festgelegt genutzt werden dürfe. Entsprechend sei ein Plan zu erarbeiten und ständig zu aktualisieren, an welchem sich Radfahrer orientieren könnten.

(Ö 14)

Herr Paduch weist darauf hin, dass die Aufstellung des Verkehrsschildes bereits vor der Anregung beantragt wurde und in Bearbeitung sei. Daher solle die Anregung zurückgewiesen werden.

Der Petent entgegnet, dass er seinen Antrag vor der Initiative von Bündnis 90/ Die Grünen gestellt habe.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Anregung wird zurückgewiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

(Ö 15)

Herr Lucke beantragt die Zurückweisung der Anregung. Es sei nicht Aufgabe der Verwaltung, einen solchen Plan zu erstellen und ständig zu aktualisieren. Jeder Radfahrer habe sich anhand der Verkehrszeichen selbst zu orientieren und regelkonform zu verhalten.

Herr Paduch merkt an, dass die Beschilderung bezüglich einer Erlaubnis oder eines Verbotes zur Nutzung von Bürgersteigen und (ehemaligen) Radwegen nicht immer eindeutig sei. Allerdings sei der Aufwand für die Erstellung des gewünschten Plans und dessen ständige Aktualisierung zu hoch. Auch er beantragt die Zurückweisung der Anregung und verweist darauf, dass Hinweise im Sinne des Petenten im Rahmen des Mobilitätskonzeptes gegeben werden könnten.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Anregung wird zurückgewiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.
- 16. Anregung vom 17.01.2021, ein Konzept für die Durchführung von regelmäßigen Verkehrsschauen zu erstellen und mit der Umsetzung zu beginnen.

 0054/2021

und

17. <u>Anregung vom 17.01.2021, die Arbeit der Straßenverkehrsbehörde und Verkehrsbesprechungen transparenter zu machen</u>
0056/2021

und

18. <u>Anregung vom 17.1.2021, den Herkenfelder Weg und den größten Teil der Borngasse als Fahrradstraße auszuweisen</u>

0041/2021

und

19. Anregung vom 17.01.2021, zur Umgestaltung des alten Bahndamms zu einem Geh- und Radweg verschiedene Schritte einzuleiten 0037/2021

Im Ausschuss wird Einvernehmen erzielt, die Tagesordnungspunkte 16 bis 19 des öffentlichen Teils gemeinsam zu behandeln, weil es sich um den jeweils gleichen Petenten handelt.

Der Petent begründet seine Anregungen. Zu Punkt 16 betont er die Korrespondenz der Anregung mit dem vorherigen Tagesordnungspunkt. Die Durchführung von Verkehrsschauen sei verpflichtend. Radfahrer müssten anhand von Markierungen und Beschilderung eindeutig erkennen können, in welchen Bereichen sie fahren dürften oder nicht. In Bergisch Gladbach seien Markierungen und Beschilderungen insbesondere am Anfang und am Ende von Radwegen an vielen Stellen sehr unzulänglich. Auch bei den sonstigen Verkehrsarten weise Bergisch Gladbach eine Vielzahl von falschen, irreführenden oder nicht vorhandenen Verkehrszeichen auf. Dieser Zustand sei auf die jahrelange Unterlassung von Verkehrsschauen zurückzuführen. Die Verwaltung habe in ihrer Vorlage seine Frage nicht beantwortet, ob für die Unterlassung der Verkehrsschauen die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde vorliege. Die Begründung in der Verwaltungsvorlage und der Hinweis auf einen künftigen Stellenplan reichten ihm nicht.

Auf seinen Vorschlag, wenigstens anlassbezogene Verkehrsschauen durchzuführen, sei die Verwaltung nicht eingegangen. Auch die Erarbeitung eines Konzeptes für die Durchführung wenigstens in den Hauptverkehrsstraßen werde nicht aufgegriffen.

Da sowohl die Durchführung der Verkehrsschauen als auch der Verkehrsbesprechungen in den Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde fielen, schließe sich seine Stellungnahme zu Punkt 17 nahtlos an seine vorherige Argumentation an. Ergebnis von Verkehrsbesprechungen seien sehr oft Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde, die anschließend in der Presse kritisiert würden oder auf Unverständnis stößen. Beispielhaft benennt er Regelungen zur Einführung von Tempolimits oder deren Änderung sowie Änderungen in Bezug auf die Benutzungsrechte von Bürgersteigen und Hochbordradwegen. Die Besprechungsergebnisse und Entscheidungen der Verkehrsbesprechung seien entgegen der Verwaltungsvorlage durchaus von Interesse für die Öffentlichkeit. Die Aufhebung der Intransparenz dieser Besprechungen könne eine Verbesserung des Informationsflusses herbeiführen.

Bei Punkt 18 beschränke er sich auf einen Hinweis hinsichtlich der Mindestbreite von Fahrradstraßen. Der Herkenfelder Weg habe fast überall eine Breite von 4 m. Die von der Verwaltung in ihrer Vorlage behauptete Notwendigkeit einer Mindestbreite von 5 m bei Begegnungsverkehr zwischen Radfahrern sei nicht belegbar. Ausreichend seien vielmehr 4 m bei Zugrundelegung von jeweils 2 m pro Fahrtrichtung. Die einschlägigen Vorschriften erforderten keinen zusätzlichen Abstand bei Begegnungsverkehr. Das von der Verwaltung angeführte Zurückweisungskriterium der nicht vorhandenen Mindestbreite treffe somit nicht zu. Die Straßenverkehrsordnung treffe hierzu keine eindeutige Regelung. Die Rechtsprechung sei uneinheitlich und stelle vor allem auf einem Begegnungsverkehr zwischen Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ab. Aber auch hier erfordere eine Verwaltungsvorschrift lediglich eine Mindestbreite von 4 m. In Berlin werde dies entsprechend angewandt.

Die Verwaltungsvorlage zu Punkt 19 sei ihm hinsichtlich der gewählten Begrifflichkeiten zu uneindeutig. Gefordert sei die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Nutzung des Bahndamms auch als Geh- und Radweg. Solche Studien existierten bereits für eine Nutzung als Autobahnzubringer und für ein Cargosystem. Die von ihm geforderte dritte diene der Vergleichbarkeit der Nutzungsarten.

(Ö 16)

Herr Paduch beantragt eine Überweisung des Vorganges in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität.

Auf Nachfrage von Frau Casper bestätigt Verwaltungsmitarbeiter Lewen noch einmal, dass die Unterlassung von Verkehrsschauen die Folge von mangelnden Kapazitäten bei der Straßenverkehrsbehörde sei.

Für Frau Casper besteht die Notwendigkeit, diese fehlenden Kapazitäten zu schaffen. Hiermit müsse man sich befassen, weshalb auch sie die Überweisung in den vorgenannten Fachausschuss beantrage.

Für Frau Stauer steht eine positive Veränderung der Situation in einem unabdingbaren Zusammenhang mit einer Aufstockung der Stellen in der Straßenverkehrsbehörde.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Anregung wird in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität überwiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

(Ö 17)

Frau Casper schließt sich der Verwaltungsmeinung an und geht davon aus, dass die Verkehrsbesprechungen durchaus transparent genug seien. Ansprechpartner für die Bürgerschaft seien für die dort behandelten Themen neben der Verwaltung auch die Politiker. Dies sei ausreichend.

Herr Paduch hält eine Umsetzung der Anregung für nicht zielführend. Es müsse einer Verwaltung gestattet sein, bestimmte Thematiken auch intern abstimmen zu können - selbst unter Beiziehung einer externen Behörde.

Verwaltungsmitarbeiter Lewen weist auf die Möglichkeit der Bürgerschaft hin, sich jederzeit über entsprechende Anfragen die notwendigen Informationen zu getroffenen Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Der Petent bekräftigt in seinem Schlusswort, dass mehr Transparenz hinsichtlich der Themen der Verkehrsbesprechungen geboten sei, um Irritationen in der Bürgerschaft hinsichtlich umgesetzter Entscheidungen zu vermeiden.

Herr Steinbüchel entgegnet, dass viele Empfehlungen der Verkehrsbesprechungen ihren Eingang in die Verwaltungsvorlagen für die Fachausschüsse fänden. Dort könne man die dem jeweiligen Thema zu Grunde liegende Argumentation dann nachvollziehen.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Anregung wird zurückgewiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

(Ö 18)

Herr Paduch hält eine Überweisung des Vorgangs in den Fachausschuss für sinnvoll, wo er im Zusammenhang mit dem Mobilitätskonzept besprochen werden könne.

Dem schließt sich Frau Casper an.

Der Petent wünscht in seinem Schlusswort keine Verknüpfung mit dem Mobilitätskonzept, sondern eine raschere Umsetzung im Zusammenhang mit dem Projekt "Schlaue Wege" der Integrierten Gesamtschule Paffrath.

Herr Steinbüchel geht davon aus, dass die Behandlung der Anregung im Zusammenhang auch mit dem Konzept für die besagte Schule erfolge. Im Übrigen wünschten alle Antragsteller der heute

auf der Tagesordnung stehen Vorgänge eine Priorisierung der Bearbeitung ihrer Anliegen. Dies könne die Verwaltung mit ihrer begrenzten Anzahl an Mitarbeitern jedoch nicht leisten.

Frau Stauer betont die Notwendigkeit einer Diskussion der Angelegenheit im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, um kritikwürdiges Flickwerk zu vermeiden.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Anregung wird in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität überwiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

(Ö 19)

Herr Lucke betont, dass der Petent einen älteren Vorschlag der Jungen Union für die Nutzung des Bahndamms aufgegriffen habe. Er beantragt die Überweisung der Anregung in den Fachausschuss.

Stadtbaurat Flügge stellt klar, dass es sich beim alten Bahndamm um eine Gesamtparzelle handelte, die wesentlich mehr ausmache als nur den unmittelbaren Gleisbereich mit seinen Brückenbauwerken und den Böschungen. Es sei daher notwendig, ihn stets in dieser Form zu betrachten. Die Platzverhältnisse ermöglichten es daher, die vorliegende Anregung im Zusammenhang mit den anderen für das Gelände im Raum stehenden Nutzungen zu betrachten und zu bewerten.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden **Beschluss**:

- 1. Die Anregung wird in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität überwiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

20. <u>Anregung vom 12.01.2021, durch diverse Maßnahmen für den Nichtraucherschutz zu sorgen.</u>

0044/2021

Der Petent weist zunächst darauf hin, dass es kleine mobile Aschenbecher gebe, die zusammen mit einem Feuerzeug in die Zigarettenschachteln paßten und für die Zigarettenasche genutzt werden könnten. Die Verwaltung habe hinsichtlich einer Verbannung von Tabakwarenwerbung aus dem öffentlichen Raum bereits Großes geleistet. Seine aktuelle Anregung müsse im Zusammenhang hiermit betrachtet werden. Es gebe inzwischen deutlich weniger jugendliche Raucher als noch vor 20 Jahren. Die heute festzustellenden ca. 20 % junger Menschen, die ständig oder gelegentlich rauchten, seien jedoch immer noch zu viel. Dies gelte insbesondere, wenn man die negativen Wirkungen des Rauchens auf ungeborene Kinder betrachte. Seine Anregung kritisiere, dass die Stadt an einer bestimmten Stelle das Rauchen ermögliche. Dem müsse entgegengewirkt werden.

Frau Casper schließt sich den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Argumenten an und beantragt eine Ablehnung der Anregung.

Für Herrn Nicotra stellen Verbote kein geeignetes Mittel dar, ein Rauchen auf öffentlichen Flächen zu unterbinden. Er schließe sich daher der Ablehnung an.

Frau Stauer weist darauf hin, dass die Bezirksregierung mit ihrer Stellungnahme an den Petenten eindeutige Grenzen hinsichtlich einer Verbotsmöglichkeit gezogen habe. Die vom Petenten angesprochene Prävention sei außerordentlich notwendig. Dies gelte z. B. vor dem Hintergrund, dass die europäische Union intensiven Tabakanbau in Tansania und Malawi subventioniere. Es liege unter anderem in der Verantwortung der Wirtschaftsflügel bestimmter Parteien wegen deren Interesse an funktionierenden Lieferketten, dass diese Problematik trotz ihrer Brisanz nicht angegan-

gen werde. Stattdessen träten Tabakkonzerne überall als Sponsoren in Erscheinung und profitierten indirekt von der Verwendung von Steuergeldern. Hier sei Präventionsarbeit gefordert, um Tabakanbau und der damit verbundenen Kinderarbeit entgegenzuwirken.

Herr Steinbüchel sieht die Möglichkeiten einer Kommune und deren Entscheidungsträger als gering an, diese Präventionsarbeit zu leisten. Hier seien andere Akteure gefordert.

Für Frau Stauer geht es um eine Bewusstseinsänderung in diesem Bereich.

Auch Herr Paduch sieht die kommunalen Einwirkungsmöglichkeiten als gering an. Insbesondere könne man für eine Unterbindung des Rauchens nicht die Ordnungsbehörde in Anspruch nehmen. Die Anregung sei daher entsprechend dem Verwaltungsvorschlag zurückzuweisen.

Verwaltungsmitarbeiter Lewen stellt klar, dass die Stadt Bergisch Gladbach lediglich Schulträger sei. Die Umsetzung eines Rauchverbotes im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutzgesetz obliege dem Land Nordrhein-Westfalen.

Der Petent entgegnet in seinem Schlusswort, dass für die Einhaltung des Jugendschutzes sehr wohl auch die Kommune zuständig sei. In dem seiner Anregung zugrunde liegenden Fall gewährleiste die Stadt Bergisch Gladbach vertraglich, dass das Rauchen auf dem Schulhof zulässig ist. Die Verwaltung habe nicht dargelegt, wie das Rauchen dort künftig unterbunden werden könne. Sie sei und bleibe in diesem Fall daher zuständig und nicht das Land. Die Auseinandersetzung sei somit noch lange nicht beendet.

Herr Steinbüchel erinnert daran, welche mediale Schelte Mitarbeiter der Ordnungsbehörde erhielten, als sie im Bereich der Berufsschulen versuchten, die Einhaltung der Bestimmungen der Coronaschutzverordnung durchzusetzen.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Anregung wird zurückgewiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

21. <u>Anregung vom 09.01.2021, Taxifahrern in der Stadtmitte einen stets verfügbaren Zugang zu Toiletten zu verschaffen</u>

0017/2021

In seiner Stellungnahme weist der Petent zunächst darauf hin, dass die Problematik eines fehlenden Toilettenzugangs sich nicht erst während der sogenannten Corona- Krise ergeben habe. Sie bestehe bereits seit langer Zeit. Früher sei es Taxifahrern am Standort Paffrather Straße möglich gewesen, die öffentlichen Toiletten im Bereich der Einmündung Dr.- Robert- Koch- Straße zu nutzen. Dies wurde dann unterbunden. Mit Beginn der sogenannten Corona- Krise habe sich die Situation extrem verschärft. Er weist darauf hin, dass es auch Taxifahrerinnen gebe. Zu bedenken sei, dass viele Taxifahrer und Taxifahrerinnen von weiter her kämen und nicht mal eben zwischendurch zur Verrichtung ihrer Notdurft nach Hause fahren könnten.

Er bittet darum, für die öffentliche Toilettenanlage am Busbahnhof Stadtmitte Schlüssel auszuhändigen, so dass diese nachts genutzt werden könne. Es sei ein untragbarer Zustand, seine Notdurft in Gebüschen, hinter Mülltonnen oder an Wänden verrichten zu müssen. Sein Gewerbe gehöre zur öffentlichen Daseinsfürsorge und habe ein Recht auf würdevolle Behandlung.

Frau Casper beantragt, den Taxifahrern möglichst schnell einen Euroschlüssel für die Benutzung der Behindertentoilette im Bereich des Busbahnhofes zur Verfügung zu stellen. Die Problematik sei im Sinne der Betroffenen zügig zu lösen. Bis zum Ende der sogenannten Corona- Krise könne man nicht warten.

Herr Steinbüchel interpretiert diesen Antrag in Richtung einer Überweisung an den zuständigen Fachausschuss. Die vom Petenten angesprochene Problematik bestehe nicht nur am Busbahnhof Stadtmitte, sondern an allen Taxistandorten im Stadtgebiet. Hier müsse eine generelle Lösung erarbeitet und durchgeführt werden.

Frau Lanfermann schließt sich dem Antrag von Frau Casper an.

Herr Paduch sieht eine Behandlung der Problematik im zuständigen Fachausschuss als notwendig an, um eine generelle Lösung herbeizuführen. Als kurzfristige Hilfe biete sich der Vorschlag von Frau Casper natürlich an.

Frau Casper hat nichts gegen eine Behandlung der Angelegenheit im Fachausschuss, es müsse jedoch kurzfristig etwas geschehen.

Frau Stauer plädiert dafür, dauerhaft technische Lösungen zu etablieren, damit die in Rede stehende Problematik gelöst werde. Man könne auch außerhalb der derzeitigen Krise nicht immer auf die Gastronomie und den Einzelhandel setzen. Die Benutzung von deren Toiletten durch Nicht-Gäste sei eine geduldete Angelegenheit, um den Betroffenen entgegenzukommen.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Anregung wird an den Hauptausschuss überwiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

(Anmerkung der Verwaltung: Da die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach die Problematik explizit keinem Fachausschuss zuweist, bleibt nur die Rückzugsklausel aus § 6 Absatz 1 Nr. 4 derselben. Sie legt fest, dass der Hauptausschuss sich mit allen Angelegenheiten befasst, die keinem anderen Ausschuss zugewiesen sind.)

22. Anregung vom 05.01.2021 zur Einrichtung eines Klima- Bürgerrates 0010/2021

Die Petentin verliest als Stellungnahme eine allgemeine Erklärung zur Notwendigkeit, den sogenannten Klimawandel durch aktives Handeln auf allen politischen Ebenen anzugehen. Sie appelliert an alle Bergisch Gladbacher Bürger, die notwendigen Veränderungsprozesse aktiv mit zu gestalten. Ein sinnvolles Mittel hierzu sei die Einrichtung des angeregten Klima- Bürgerrates. Dieser sei eine Möglichkeit, notwendige Maßnahmen stärker in der Bevölkerung zu verankern. Um alle in einem solchen Gremium Mitarbeitenden auf einen aktuellen Wissensstand anzuheben, seien externe Fachkräfte einzubinden. Die erarbeiteten Beratungsergebnisse seien zu veröffentlichen und an die politischen Entscheidungsträger zu übergeben.

Das angestrebte Gremium sei nicht als Konkurrenz zu dem im derzeitigen Koalitionsvertrag festgelegten Klimabeirat zu verstehen. Zudem verbleibe die Hoheit für die verbindlichen Entscheidungen im politischen Raum. Für die Etablierung des Klima- Bürgerrates biete man Hilfe an, weil man sich der knappen Ressourcen der Verwaltung bewusst sei.

Herr Clemens bewertet die Einrichtung eines Klima- Bürgerrates als durchaus interessante Möglichkeit, die Bürgerschaft angemessen in das Thema einzubinden. Die Hinzuziehung von externen Experten gewährleiste zudem, dass sich ein solches Gremium nicht einseitig ausrichtet. Zu überlegen sei, ob das Modell solcher Bürgerräte auch auf andere Bereiche bzw. Politikfelder übertragen werden könne. Eine Überweisung in den Hauptausschuss befürworte er, weil dies eine interessante Debatte anstoßen könne.

Auch Frau Stauer befürwortet eine Überweisung in den Hauptausschuss.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Anregung wird in den Hauptausschuss überwiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

23. Anregung vom 06.01.2021 zur Teilnahme der Stadt Bergisch Gladbach an der sogenannten "StädteChallenge Faktor 2"

0011/2021

Die Petentin ist nicht anwesend.

Frau Stauer weist darauf hin, dass sich Hauptausschuss und Rat in ihren Sitzungen am 03.03.2021 bzw. 09.03.2021 mit einem Klimakonzept für Bergisch Gladbach befassen würden. Hier falle dann voraussichtlich auch eine Entscheidung über die in der Vorlage benannten Wettbewerbe. In diesem Zusammenhang erhielten die politischen Mandatsträger genügend Möglichkeiten, sich inhaltlich einzubringen.

Frau Casper schließt sich diesen Ausführungen an.

Herr Steinbüchel interpretiert die Äußerungen dahingehend, die Anregung zurückzuweisen, da sie inhaltlich ohnehin im Rahmen des Klimakonzeptes in den beiden genannten Gremien angesprochen und beschieden werde.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Anregung wird zurückgewiesen.
- 2. Das Verfahren zu Anregung wird abgeschlossen.

24. <u>Anregung vom 05.11.2020, die Stadt möge eine" Vorgarten- Satzung" mit dem Ziel erlassen, sogenannte Schotter- und Kiesvorgärten zu verhindern.</u> 0489/2020

Die Petentin begründet die Anregung. Die Verwaltung schildere die Rechtslage auf der Grundlage der Landesbauordnung durchaus korrekt. Zwar seien Vorgärten wegen des benannten § 8 Absatz 1 BauO NRW grundsätzlich wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zusätzlich zu begrünen und zu bepflanzen, jedoch sehe man im Stadtgebiet viele Gegenbeispiele. Diese Entwicklung müsse man im Auge behalten.

Allerdings finde die von der Verwaltung in ihrer Vorlage benannte Rechtsnorm des § 8 der aktuellen Landesbauordnung in Absatz 1 Satz 2, Satz 1 keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen träfen. Somit dürfe die Stadt sehr wohl Satzungen erlassen, soweit sich diese auf die benannte Rechtsnorm bezögen. In den Handlungsempfehlungen des Nordrhein- Westfälischen Städte- und Gemeindebundes würden die Handlungsmöglichkeiten ausführlicher erläutert. Ein Vorgehen in Bezug auf Schotter- und Kiesvorgärten werde explizit aufgegriffen.

Im Übrigen müsse nicht unbedingt eine Satzung erlassen werden. Gegebenenfalls reichten auch eine ordnungsbehördliche Verordnung, eine Handlungsempfehlung oder ein anderes Instrument. Die vorgenannten Handlungsempfehlungen führten sogar aus, dass Vorgaben hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und der Bepflanzungen gemacht werden können. Dem habe sich das Landesbauministerium angeschlossen, indem es postuliere, mit den bestehenden Rechtsnormen könne durchaus in die Oberflächengestaltung von Vorgärten eingegriffen werden.

Sie bittet um Überweisung Ihrer Anregung in den zuständigen Fachausschuss, da Handlungsbedarf bestehe und der Klimawandel keine Zeit mehr lasse.

Frau Stauer sieht die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, zu denen auch die von der Petentin vorgetragene Anregung gehört, im weiteren Sinne als eine Querschnittsaufgabe für die gesamte Verwaltung und den Rat und seine Ausschüsse. Die Anregung solle in die zuständigen Fachausschüsse überwiesen werden und dort im Zusammenhang mit dem Klimaschutzkonzept besprochen werden.

Frau Casper verweist auf den Antrag ihrer Fraktion "Vorgarten- Wettbewerb, Pflanze statt Schotter", der Gegenstand der kommenden Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 09.02.2021 sei. Dort werde die Problematik unter Einbeziehung des Anliegens der Petentin besprochen. Hinsichtlich des Klimakonzeptes stelle sich die Verwaltung breiter auf, weshalb sich hiermit Hauptausschuss und Rat zu befassen hätten. Sie beantragt die Zurückweisung der Anregung, weil sie bereits aufgegriffen wurde und in Bearbeitung sei.

Auch Herr Clemens beantragt, die Anregung zurückzuweisen. Sie werde im Zusammenhang mit dem vorgenannten Antrag der CDU-Fraktion mit behandelt. Im Übrigen gebe es im Stadtgebiet viele ältere Menschen, die nicht mehr in der Lage seien, aufwendig begrünte Vorgärten zu gestalten und zu unterhalten. Sie griffen dann auf die kritisierten Schotter-Gärten zurück, um sich zu entlasten. Eine solche Handlungsweise sei nachvollziehbar.

In ihrem Schlusswort betont die Petentin, dass es ihr um den Erlass verbindlicher Vorschriften gehe und nicht um eine allgemeine Diskussion des Themas im Fachausschuss. Sie bitte daher um eine förmliche Überweisung Ihrer Anregung in das zuständige Gremium. Klarzustellen sei, dass es hier nicht um einen Rückbau bestehender Schottergärten gehe, sondern um zukunftsweisende Maßnahmen.

Stadtbaurat Flügge betont, dass man entsprechende Gestaltungsregelungen für Vorgärten bereits jetzt und ohne eigene Satzung in neue Bebauungspläne einfließen lassen könne. Hinzuweisen sei darauf, dass in den letzten Jahren die große Mehrheit an neuer Wohnbebauung über den § 34 Baugesetzbuch genehmigt wurde. Im Rahmen dieser Rechtsnorm lasse sich nur sehr wenig steuern. Ergebnis seien vielfach der Ersatz von Einfamilienhäusern auf großen Grundstücken durch große Mehrfamilienhäuser mit entsprechender zweckmäßiger Gestaltung. Nach seinem Eindruck verlören die kritisierten Schottergärten bereits an Anziehungskraft, weshalb es ausreiche, mit einer guten Beratung im Sinne der Verwaltungsvorlage an das Thema heranzugehen und auf Freiwilligkeit zu setzen.

Sodann fasst der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen von CDU und AfD bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen der CDU folgenden **Beschluss:**

- 1. Die Anregung wird in den Hauptausschuss und alle in Betracht kommenden Fachausschüsse überwiesen. Der Hauptausschuss möge sich mit der Angelegenheit im Zusammenhang mit dem zu erlassenden Klimaschutzkonzept befassen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus der Diskussion dort.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

(Anmerkung der Verwaltung: Je nach Vorgehensweise kommen für eine Behandlung der Angelegenheit nach dem Hauptausschuss der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung sowie der Planungsausschuss in Betracht. Welche Ausschüsse eingebunden werden, muss sich aus der Diskussion zum Klimaschutzkonzept in Hauptausschuss und Rat ergeben.)

25. Anregung vom 07.08.2020, Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern kostenlose Müllsäcke für Windeln zur Verfügung zu stellen 0457/2020

Die Petentin begründet ihre Anregung. Die Antwort der Verwaltung habe sie zur Kenntnis genommen und wolle sich hierzu äußern, obwohl sie nicht direkt von der Problematik betroffen sei. In

Bergisch Gladbach sei richtigerweise nicht das Gewicht, sondern das Volumen des anfallenden Mülls maßgeblich. Natürlich könnten sich Eigentümer eines Einfamilienwohnhauses gegebenenfalls eine größere Restmülltonne zulegen. Diese Möglichkeit scheide jedoch für Bewohner eines Mehrfamilienhauses aus. Eine zusätzliche bzw. größere Restmülltonne führe zudem zu höheren Kosten. Folge die Verwaltung ihrer Anregung, so verteilten sich die Kosten auf alle Bürger der Stadt und damit gleichmäßig. Die Verweigerung der Windelsäcke führe nicht zu einer Müllvermeidung, da die Windeln auf jeden Fall als Restmüll anfielen. Eine alternative Verwendung von Mehrwegwindeln müsse ebenfalls von der Stadt bezuschusst werden, wenn sie ihrem Ruf als kinderfreundlich gerecht werden wolle.

Selbstverständlich wolle sie in ihrer Anregung auch die Bedürfnisse alter und gegebenenfalls inkontinenter Menschen berücksichtigen. Sie wünsche eine Prüfung der Angelegenheit mit dem Ziel einer Umsetzung, da es Entsprechendes in anderen Städten bereits gebe und dies dort funktioniere.

Herr Lucke begrüßt die Anregung und beantragt eine Überweisung in den zuständigen Fachausschuss. Die Argumentation der Verwaltung bewerte er als fadenscheinig. Er bezweifelt, dass die Verwendung von Mehrwegwindeln ökologisch günstiger sei als die von Einwegwindeln. Wer Erstere dennoch verwenden wolle, könne dies gerne tun. Die übrigen griffen dann halt auf die angeregten Windelsäcke zurück. Die Anführung des Gleichheitsgrundsatzes sei hier möglicherweise nicht einschlägig, weil die Gruppe der jungen Familien nicht mit der kranker Menschen verglichen werden könne. Eine sich aus der Einführung der gewünschten Windelsäcke ergebende Gebührenerhöhung müsse von der Allgemeinheit gegebenenfalls hingenommen werden.

Herr Krasniqi hat Verständnis für das Anliegen der Petentin, hegt allerdings Zweifel, ob sich eine Einführung der gewünschten Windelsäcke vor dem Hintergrund der Müllgebührenstruktur in der Stadt Bergisch Gladbach verwirklichen lasse. Dies gelte selbst vor dem Hintergrund, dass andere Städte bereits entsprechend verführen. Dennoch spreche auch er sich für eine Überweisung in den Fachausschuss aus, damit die Thematik dort angemessen beraten und beschieden werden könne.

Die Petentin hält es in ihrem Schlusswort für ein Leichtes, eine Ausgabe der gewünschten Windelsäcke auch vor dem Hintergrund der aktuellen Gebührenstruktur der Stadt zu realisieren. Denkbar sei die Aushändigung dieser Säcke gegen eine Schutzgebühr und an bestimmten Ausgabestellen ohne Ansehen desjenigen, der sie erwerbe.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Anregung wird in den Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung überwiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

26. Anregung vom 27.11.2020, in einem der Parks oder der Grünbereiche der Stadt Bergisch Gladbach ein Wassertretbecken anzulegen 0569/2020

Die Petentin begründet ihre Anregung. Diese resultiere aus einer positiven Erfahrung im letztjährigen Sommerurlaub, den sie am Chiemsee verbrachte. In dessen unmittelbarer Nähe sei in einem Flußbett ein Wassertretbecken errichtet worden, welches sie als Treffpunkt für Jung und Alt erlebt habe. Da die Strunde durch das Stadtgebiet fließe bestehe die Möglichkeit, so etwas als kostenlosen Service für die Bürgerschaft in Bergisch Gladbach zu realisieren. Sie verweist auf die von ihr initiierte Online- Petition zum Thema, die ihr mehr als 100 positive Unterschriften eingebracht habe. Positiv hätten sich hierzu auch Mitglieder des hiesigen Seniorenbeirates geäußert.

Mit Blick auf die in der Verwaltungsvorlage angeführte Verkehrssicherungspflicht stellt sie klar, dass es ihr nicht um die Errichtung eines gekachelten und damit kostenträchtigen Wassertretbeckens gehe, für welches die Stadt anschließend eine solche Pflicht habe. Es solle lediglich die

Strunde oder ein anderer Bach im Stadtgebiet an einer bestimmten Stelle aufgestaut und mit einem Handlauf versehen werden. Wichtig sei allerdings die gute Erreichbarkeit. Es gebe zwar im Königsforst am äußersten südlichen Ende des Stadtgebietes ein solches Wassertretbecken, welches jedoch außerordentlich schlecht zu erreichen sei.

Der Forumpark sei aus ihrer Sicht keine geeignete Stelle für die Anlegung eines solchen Beckens. Denkbar seien Standorte im Bereich der Volkshochschule oder des Papiermuseums. Die Verkehrssicherungspflicht greife im Übrigen nicht bei Wassertretbecken, die kleiner als 1 m seien. Zur Entlastung der Verwaltung sei sie gerne bereit, unterstützend bei der Unterhaltung mitzuwirken.

Herr Nicotra hält es für möglich, dass die Idee der Petentin im Rahmen eines angedachten landschaftspflegerischen Projektes mit berücksichtigt wird. In jedem Fall solle sie in den Fachausschuss überwiesen werden, um sie dort zu diskutieren.

Frau Casper schließt sich dem Überweisungsantrag an.

Sodann fasst der Ausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Anregung wird in den Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung überwiesen.
- 2. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

27. Anfragen der Ausschussmitglieder - öffentlicher Teil -

Es gibt keine Anfragen.

Herr Steinbüchel schließt die öffentliche Sitzung.

Rat der Stadt Bergisch Gladbach BM-13 Anregungen und Beschwerden Postfach 20 09 20 51439 Bergisch Gladbach



31. Januar 2021

Betreff: Anregung vom 12.01.2021, durch diverse Maßnahmen für den Jugend-, Umwelt- und Nichtraucherschutz zu sorgen – Nachtrag

Vorlage: 0044/2021

KÖ: 20

AZ: BM-13/102361/2021/3/9237

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Vorlage hat die Stadtverwaltung nicht bestritten, dass das Rauchen an Schulen verboten ist und zwar auch auf dem gesamten Grundstück der Schule. Ebenso wenig wird bestritten, dass sich der von der Schulverwaltung unterstützte Raucherbereich am BKSB auf dem Grundstück der Schule (Flur 26, N. 865) befindet. Die Verwaltung unterstützt aktiv das Rauchen an der Schule, indem eine 136 qm-große Fläche zum Zweck der Herrichtung dieses Raucherbereiches aus dem Mietvertrag mit dem Träger herausgenommen wurde und dort Ascher aufgestellt wurden. Vielmehr verweist die Verwaltung darauf, allemal zurecht, dass mehrere Kollegen die Missachtung des Landesgesetzes gebilligt hatten. Daraus nimmt die Verwaltung Anlass, ebenso wenig das Gesetz beachten zu wollen.

Auf die Frage aus der Einwohnerfragestunde des Rats am 15.12.2020, ob eine schulische Aufsicht für den Raucherbereich bestünde oder nicht, hat die Verwaltung noch keine Antwort. Gäbe es eine schulische Aufsicht, wäre das Rauchen sowieso dort verboten, denn das Rauchen ist bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb der Schule verboten; gäbe es keine schulische Aufsicht, dürfte Minderjährige dort nicht nur unbehelligt rauchen, sondern auch Alkohol trinken, in Drogen handeln usw. Es darf deshalb nicht wundern, dass die Verwaltung bislang ihre Antwort auf die Frage unterlässt.

Unsere Demokratie ist empfindlich. Sie bedarf ein Konsens in der Gesellschaft, die Gesetze des Landes beachten zu wollen. Es darf nicht als Ausrede dienen, dass andere um sich herum die Gesetze missachten. Vielmehr gründet sich eine Demokratie in der Bereitschaft eines jeden Bürgers, die Gesetze Folge zu leisten und zwar auch und gerade dann, wenn man eine anderweitige Meinung vertritt oder wenn Mitstreiter sich gegen die Gesetze auflehnen.

Es ist eine wohl bekannte Besonderheit im Umgang mit der Tabakkontrollpolitik, dass vor allem Raucher empfindlich auf Fragen bezüglich des Rauchens reagieren können. Selbst wenn sie ansonsten die Gesetze beachten, ihre Steuern zahlen, auf Rot warten usw., können sie beim Thema Rauchen auf einmal zu Ungehorsam bewegt werden. Es ist im vorliegenden Fall gar nicht auslegungsfähig, dass das Rauchen auf einem schulischen Grundstück gestattet werden darf.

In Bezug auf die Möglichkeiten eines Rauchverbots vor Schulen, an Bushaltestellen, auf einem Markt oder ansonsten in dicht besuchten Fußgängerzonen, verlässt sich die Verwaltung auf dem Rechtsstand von 2013 und übergeht dabei die relevante Rechtsprechung, die danach erfolgt ist. Aus dem beiliegenden Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 16. Januar 2015 – V ZR

110/14) wird deutlich, dass Beschränkungen in der Bundes- und Landesgesetzgebung auf Rauchverbote in geschlossenen Räumen lediglich eine Indizwirkung haben. Zwei mögliche Grundlagen für einen Rauchverbot im Freien wurden in der Urteilsbegründung genannt: Zum einen eine Geruchsbelästigung und zum anderen eine gesundheitliche Gefahr. Nicht in diesem Urteil erwähnt sind die Verbote im Freien in der Umgebung einer Schule, deren Grundlage schon im NiSchG NRW verankert sind.

Der Jugendschutz als rechtliche Grundlage für ein Rauchverbot in der Nähe einer Schule ist also schon gegeben. Das Rauchverbot auf dem Grundstück einer Schule ist nur eine Mindestanforderung im NiSchG NRW und enthält keine Verpflichtung für die Gemeinde, das Rauchen an der Grenze zur Schule zu gestatten. Ebenso ist die Geruchsbelästigung eine vom höchsten Gericht anerkannte rechtliche Grundlage für ein Rauchverbot im Freien. Sei es auf einem Balkon, an einer Haltestelle, oder in dichte Menschenmengen an Märkten oder in Fußgängerzonen, sieht das Gericht vor, dass eine Gebrauchsregelung getroffen werden muss.

Die mutwillige Missachtung des Gesetzes am BKSB mit Unterstützung der Schulverwaltung ist kein Einzelfall. Vielmehr findet es im Kontext eines breiten Versagens und Verdrängens im Umgang mit der Nikotinsucht. Umso mehr muss bewusst und bestimmt den Jugend-, Umwelt- und Nichtraucherschutz in allen Punkten unseres Antrags nachgegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen



[Seite drucken] [Fenster schließen]

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 6/2015

Rauchen auf dem Balkon

Der - unter anderem für Besitzschutzansprüche zuständige - V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich heute mit der Frage befasst, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Mieter, der sich durch den von einem tiefer gelegenen Balkon aufsteigenden Zigarettenrauch im Gebrauch seiner Wohnung beeinträchtigt fühlt und zudem Gefahren für seine Gesundheit durch sog. Passivrauchen befürchtet, von dem anderen Mieter verlangen kann, das Rauchen während bestimmter Zeiten zu unterlassen. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien sind Mieter in einem Mehrfamilienhaus in Brandenburg. Die Kläger wohnen im ersten Stock, die Beklagten im Erdgeschoss. Die Balkone der Wohnungen liegen übereinander. Die Beklagten sind Raucher und nutzen den Balkon mehrmals am Tag zum Rauchen, wobei der Umfang des täglichen Zigarettenkonsums streitig ist. Die Kläger fühlen sich als Nichtraucher durch den von dem Balkon aufsteigenden Tabakrauch gestört und verlangen deshalb von den Beklagten, das Rauchen auf dem Balkon während bestimmter Stunden zu unterlassen. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Die Vorinstanzen sind der Meinung, dass ein Rauchverbot mit der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Freiheit der Lebensführung nicht vereinbar sei; diese schließe die Entscheidung ein, unabhängig von zeitlichen und mengenmäßigen Vorgaben auf dem zur gemieteten Wohnung gehörenden Balkon zu rauchen.

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Dabei hat er sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

1. Einem Mieter steht gegenüber demjenigen, der ihn in seinem Besitz durch sog. Immissionen stört (zu diesen gehören Lärm, Gerüche, Ruß und eben auch Tabakrauch), grundsätzlich ein Unterlassungsanspruch zu. Das gilt auch im Verhältnis von Mietern untereinander. Der Abwehranspruch ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Rauchen eines Mieters im Verhältnis zu seinem Vermieter grundsätzlich zum vertragsgemäßen Gebrauch der Wohnung gehört. Denn vertragliche Vereinbarungen zwischen einem Mieter und seinem Vermieter rechtfertigen nicht die Störungen Dritter.

Der Abwehranspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn die mit dem Tabakrauch verbundenen Beeinträchtigungen nur unwesentlich sind. Das ist anzunehmen, wenn sie auf dem Balkon der Wohnung des sich gestört fühlenden Mieters nach dem Empfinden eines verständigen durchschnittlichen Menschen nicht als wesentliche Beeinträchtigung empfunden werden.

Liegt hingegen nach diesem Maßstab eine als störend empfundene – also wesentliche – Beeinträchtigung vor, besteht der Unterlassungsanspruch allerdings nicht uneingeschränkt. Es kollidieren zwei grundrechtlich geschützte Besitzrechte, die in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden müssen. Einerseits steht dem Mieter das Recht auf eine von Belästigungen durch Tabakrauch freie Nutzung seiner Wohnung zu, anderseits hat der andere Mieter das Recht, seine Wohnung zur Verwirklichung seiner Lebensbedürfnisse - zu denen auch das Rauchen gehört - zu nutzen. Das Maß des zulässigen Gebrauchs und der hinzunehmenden Beeinträchtigungen ist nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu bestimmen. Im Allgemeinen wird dies auf eine Regelung nach Zeitabschnitten hinauslaufen. Dem Mieter sind Zeiträume freizuhalten, in denen er seinen Balkon unbeeinträchtigt von Rauchbelästigungen nutzen kann, während dem anderen Mieter Zeiten einzuräumen sind, in denen er auf dem Balkon rauchen darf. Die Bestimmung der konkreten Zeiträume hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

2. Sollte die Geruchsbelästigung nur unwesentlich sein, kommt ein Abwehranspruch in Betracht, wenn Gefahren für die Gesundheit drohen.

Immissionen, die die Gefahr gesundheitlicher Schäden begründen, sind grundsätzlich als eine wesentliche und damit nicht zu duldende Beeinträchtigung anzusehen. Bei der Einschätzung der Gefährlichkeit der Einwirkungen durch aufsteigenden Tabakrauch ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Freien geraucht wird. Insoweit kommt den Nichtraucherschutzgesetzen des Bundes und der Länder,

die das Rauchen im Freien grundsätzlich nicht verbieten, eine Indizwirkung dahingehend zu, dass mit dem Rauchen auf dem Balkon keine konkreten Gefahren für die Gesundheit anderer einhergehen. Nur wenn es dem Mieter gelingt, diese Annahme zu erschüttern, indem er nachweist, dass im konkreten Fall der fundierte Verdacht einer Gesundheitsbeeinträchtigung besteht, wird eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegen und deshalb eine Gebrauchsregelung getroffen werden müssen.

3. Die Sache war an das Landgericht zurückzuweisen, weil es bislang keine Feststellungen dazu getroffen hat, ob der Rauch auf dem Balkon der Kläger als störend wahrnehmbar ist oder - wenn das zu verneinen sein sollte - ob im konkreten Fall von dem Tabakrauch gesundheitliche Gefahren ausgehen, wie die Kläger unter Hinweis auf eine Feinstaubmessung behaupten.

Urteil vom 16. Januar 2015 - V ZR 110/14

AG Rathenow, Urteil vom 6. September 2013 - 4 C 300/13

LG Potsdam, Urteil vom 14. März 2014 - 1 S 31/13

Karlsruhe, den 16. Januar 2015

Pressestelle des Bundesgerichtshofs 76125 Karlsruhe Telefon (0721) 159-5013 Telefax (0721) 159-5501 [Seite drucken]

[Fenster schließen]

TEILNEHMERVERZEICHNIS für die Ausschußmitglieder

Gremium	Tag der Sitzung	Ort der Sitzung	Dauer der Sitzung
Ausschuß für	02.02.2021	Ratssaal	
Anregungen und		Rathaus Bensberg	M32 - 1954
Beschwerden			21 1

Name, Vorname	von/bis (Uhrzeit) / Beratungspunkt	im Vertretungsfall: Stellvertretung durch	Unterschrift
Casper, Claudia	V		
Clemens, Carlo	1		
Feß, Jasmin	V		
Gürster, Ulrich		Hr. Wagner /	
Herrmann, Iro		Lankrmany Kradoth	, V
Klupp, Martina	V		
Krasniqi, Kastriot	18:19 - 19:54 (ab Top 014)		
Lucke, Martin	V		
Nicotra, Guiseppe	V		
Paduch, Walter	V		
Stauer, Ute	V		
Steinbüchel, Dirk			
Wirges, Uwe	V		
N. N. (Inklusionsbeirat)			
N. N. (Seniorenbeirat)			

TEILNEHMERVERZEICHNIS für die Verwaltungsmitgliedermitglieder

Gremium Ausschuß für An-	Tag der Sitzung 02.02.2021	Ort der Sitzung Ratssaal	Dauer der Sitzung
regungen und Be- schwerden		Rathaus Bensberg	1702-1957

Name, Vorname	von/bis (Uhrzeit) / Beratungspunkt	im Vertretungsfall: Stellvertretung durch	Unterschrift
Bürgermeister			
Verwaltungsvorstand I			2 1444
Verwaltungsvorstand II			7
Verwaltungsvorstand III			
Verwaltungsvorstand IV			
Leitung Fachbereich 1			
Leitung Fachbereich 2			
Leitung Fachbereich 3		Herr Lewen	T. Cer
Leitung Fachbereich 4			
Leitung Fachbereich 5			
Leitung Fachbereich 6			
Leitung Fachbereich 7			
Leitung Fachbereich 8			
BM-13		Fran Mes!	
BM-13		Fran Mes!	

6-60 Marco Cossotta			M. lussella
			HARRY TAX
77. A.			

		B. V. V. V. V. V.	
	N. W. W. W. W.		